



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 76.014/4
vom 22. April 2024

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen
dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
und dem Königreich Belgien über die Erwerbstätigkeit
bestimmter Familienmitglieder des Personals der
diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen,
geschehen zu Brüssel am 10. November 2023‘

Am 28. März 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Königreich Belgien über die Erwerbstätigkeit bestimmter Familienmitglieder des Personals der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen, geschehen zu Brüssel am 10. November 2023‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 22. April 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Géraldine ROSOUX, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Marianne DONY, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 22. April 2024 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs [‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf zielt darauf ab, dem Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Königreich Belgien über die Erwerbstätigkeit bestimmter Familienmitglieder des Personals der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen, geschehen zu Brüssel am 10. November 2023 (nachstehend: das Abkommen) zuzustimmen. Das Abkommen bildet einen Rahmen für die Lebenspartner und minderjährigen Kinder ¹ des Personals der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der beiden Parteien, damit sie Erwerbstätigkeiten als Arbeitnehmer oder Selbständige im Empfangsstaat ausüben können.

Das Abkommen bestimmt den Geltungsbereich (Artikel 1 des Abkommens) und enthält einige Definitionen (Artikel 2 des Abkommens) und die Grundsätze (Artikel 3 des Abkommens). Artikel 4 des Abkommens legt die von den Familienmitgliedern des Personals der diplomatischen Missionen einzuhaltenden Verfahrensregeln zur Erlangung der Genehmigung, im Empfangsstaat zu arbeiten, fest. Artikel 5 des Abkommens zufolge finden die zivil- und verwaltungsrechtlichen Vorrechte und Immunitäten von der Gerichtsbarkeit auf die Streitsachen in Bezug auf die in der Ausübung der Erwerbstätigkeiten vorgenommenen Handlungen keine Anwendung. In Artikel 6 des Abkommens wird der Verzicht auf die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit für solche Handlungen vorgesehen. Für die Strafvollstreckung ist jedoch ein ausdrücklicher und besonderer Verzicht des Entsendestaats erforderlich.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Im Fall des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Empfangsstaat umfasst diese Kategorie auch „ein Kind zwischen achtzehn und fünfundzwanzig Jahren, das eine von den Behörden des Empfangsstaats zugelassene Bildungseinrichtung vollzeitlich besucht“.

Den Artikeln 7 und 8 des Abkommens zufolge unterliegen die Erwerbstätigkeiten der Steuerregelung und den Sozialversicherungsregeln des Empfangsstaats. Das Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit; es kann aber unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden (Artikel 9 des Abkommens). Laut dessen Artikel 10 tritt das Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag des Austauschs der letzten Mitteilung über den Abschluss der erforderlichen verfassungsrechtlichen und rechtlichen Verfahren in Kraft.

UNTERSUCHUNG DES ABKOMMENS

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens zufolge „wird die Genehmigung denjenigen Familienmitgliedern entzogen, die nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr zum Haushalt eines Mitglieds einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung gehören“.

Im Rahmen der Untersuchung des Begutachtungsantrags 72.890/1 über einen Dekretvorentwurf mit ähnlicher Tragweite² wurde der Beauftragte befragt, ob diese Bestimmung einen Partner im Falle einer Scheidung nicht in eine schwache Position bringen könnte. Der Beauftragte antwortete auf diese Frage wie folgt:

„Artikel 1, § 4 van de overeenkomst tussen België en de Dominicaanse Republiek inzake het verrichten van betaalde werkzaamheden door bepaalde gezinsleden van het personeel van de diplomatieke missies en consulaire posten weerspiegelt de regels van de Verdragen van Wenen inzake diplomatiek en consulair verkeer. Zo voorziet het Verdrag van Wenen inzake diplomatiek verkeer in het bevoorrechte statuut van de gezinsleden van het personeel van een diplomatieke zending in artikel 37. In dit artikel wordt als voorwaarde gesteld dat het gezinslid inwonend moet zijn bij een personeelslid van de zending“.

Wie der betreffende Beauftragte kann man davon ausgehen, dass die im Abkommen vorgesehene Möglichkeit, Erwerbstätigkeiten auszuüben, eng mit dem Aufenthalt des Familienmitglieds auf dem Hoheitsgebiet des Empfangsstaats einerseits und mit dem besonderen Status, den es dort als Familienmitglied eines Beamten oder eines anderen Mitglieds des diplomatischen oder konsularischen Personals genießt, andererseits verbunden ist. Daher ist der durch das Abkommen verliehene Status immer bedingt und zeitlich begrenzt.

² Siehe das Gutachten 72.890/1 vom 29. März 2023 über einen Vorentwurf, der zum flämischen Dekret vom 22. Dezember 2023 ‚tot instemming met de overeenkomst tussen het Koninkrijk België en de Dominicaanse Republiek inzake het verrichten van betaalde werkzaamheden door bepaalde gezinsleden van het personeel van de diplomatieke missies en consulaire posten, ondertekend te Brussel op 17 juni 2022‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2023-2024, Nr. 1856/1.

Dennoch muss Belgien als Empfangsstaat soweit wie möglich die schwierige persönliche Situation berücksichtigen, die sich aus dem Auseinanderbrechen der betroffenen Familie ergeben könnte, insbesondere wenn sich das ehemalige Familienmitglied in einer verletzbaren Lage befindet. Sowohl das Abkommen als auch die Wiener Übereinkommen bieten in dieser Hinsicht einen ausreichenden Spielraum, indem sie einen „annehmbaren Zeitraum“ bis zum Ende des besonderen Status³ und die Möglichkeit vorsehen, dass der Empfangsstaat in Sonderfällen dem ehemaligen Familienmitglied trotzdem einen besonderen Status einräumt⁴⁻⁵. Es wird jedoch empfohlen, in der Begründung des Vorentwurfs zu präzisieren, dass die zuständige Behörde soweit wie möglich und auf der Grundlage der o.a. Bestimmungen die besondere persönliche Situation der ehemaligen Familienmitglieder berücksichtigen können wird.

Laut Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gilt die Genehmigung, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, „für den Zeitraum, in dem das Mitglied einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung in das Hoheitsgebiet des Empfangsstaats entsandt wird, bis zum Ende der Entsendung (oder innerhalb eines annehmbaren Zeitraums nach diesem Ereignis)“.

Auf die Frage, wer bestimmen wird, welche der beiden o.a. Hypothesen gelten wird, hat der Beauftragte bezüglich einer ähnlichen Bestimmung im Rahmen des Gutachtens 72.890/1 wie folgt geantwortet⁶:

„Artikel 1, § 5 van de overeenkomst tussen België en de Dominicaanse Republiek inzake het verrichten van betaalde werkzaamheden door bepaalde gezinsleden van het personeel van de diplomatieke missies en consulaire posten herneemt de regels van artikel 39, § 2 van het Verdrag van Wenen inzake diplomatiek verkeer en van artikel 53, § 3 van het Verdrag van Wenen inzake consulaire verkeer die het einde van voorrechten en immuniteiten bepalen. De betreffende redelijke termijn wordt door de ontvangststaat bepaald al dan niet in overleg met de zendstaat rekening houdend met de omstandigheden van een specifiek dossier“.

³ Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens; Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 39 Absätze 2 und 3 des in Wien am 18. April 1961 geschlossenen Übereinkommens ‚über diplomatische Beziehungen‘, und Artikel 53 Absätze 3 und 5 des in Wien am 24. April 1963 geschlossenen Übereinkommens ‚über konsularische Beziehungen‘.

⁴ Siehe die Wörter „[s]ofern der Empfangsstaat nichts anderes beschließt,“ in Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens.

⁵ Laut Kassationshof kann der Ausdruck „[d]ie zum Haushalt eines Diplomaten gehörenden Familienmitglieder“ in Artikel 37 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 ‚über diplomatische Beziehungen‘ nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er nur auf das „Zusammenleben“ abzielt, sondern impliziert er tatsächlich das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft zwischen den betreffenden Personen. So können die persönlichen schwierigen Situationen auch berücksichtigt werden (Kass., 28. März 1990, ECLI:BE:CASS:1990:ARR.19900328.11). Siehe auch: B. THEEUWES, F. DOPAGNE und F. PONS, *Le droit diplomatique appliqué en Belgique*, Anvers, Maklu, 2013, S. 100 et 102, Nrn. 101 und 103.

⁶ Der Beauftragte hat die zitierte Antwort über den Dekretvorentwurf, der Gegenstand des Gutachtens 72.890/1 war, gegeben (siehe die Bemerkung 6 dieses Gutachtens). Diese Antwort gilt auch für den vorliegenden Vorentwurf.

Neben der oben vorgeschlagenen Präzisierung, was die besondere persönliche Situation ehemaliger Familienmitglieder betrifft, die auch für Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gelten kann, wird empfohlen, auch die Antwort des Beauftragten zur Tragweite der o.a. Bestimmung des Abkommens in die Begründung des Dekretvorentwurfs aufzunehmen.

Unterschrift

Unter der Unterschrift der Person, die einen Vertrag im Namen der von ihr vertretenen Vertragsparteien unterzeichnet, müssen ihr Name und ihre Eigenschaft angegeben werden, damit sie deutlich identifiziert werden kann ⁷.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

Über den Vorentwurf sind keine Bemerkungen zu formulieren.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Bernard BLERO

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

⁷ Siehe *Principes de technique législative. Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, Staatsrat, 2008, Empfehlung Nr. 200, auf der Website des Staatsrates zu konsultieren (www.staatsrat.be). Siehe auch unter anderem das Gutachten 72.890/1, Bemerkung 7.